

Im Folgenden werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung sowie die rechtlichen Konsequenzen der Nichtdurchführung der

§ 82 b-Überprüfung gemäß Gewerbeordnung 1994 idgF.

dargelegt. Die Ausführungen basieren auf den Erfahrungen der AH Safety Engineering GmbH aus der Praxis der letzten Jahre. Für eine verbindliche juristische Beurteilung ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

1. GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Gewerbeordnung schreibt für genehmigte Betriebsanlagen per Gesetz eine wiederkehrende Prüfung vor, die sogenannte § 82b-Überprüfung. Diese Prüfpflicht besteht ausnahmslos für jeden Betriebsinhaber.

Umfang der Prüfpflicht:

- Genehmigungsbescheid (alle gültigen Bescheide)
- Stand der Technik
- Zusätzlich gesetzliche Vorschriften auf Grund besonderer Betriebsarten (Pflegeheime, Krankenhäuser, ...)

Im konkreten muss geprüft werden, ob die Betriebsanlage gemäß den eingereichten Unterlagen (Beschreibungen und Pläne) ausgeführt wurde, ob die Bescheidauflagen eingehalten werden und ob Nachrüstungen auf Grund des geänderten Stands der Technik vorgenommen werden müssen.

Die § 82b-Überprüfung stellt bei regelmäßiger, lückenloser und mangelfreier Überprüfung sicher, dass diese Vorschriften erfüllt sind.

Vorteil der § 82b-Überprüfung:

Die im Zuge der Überprüfung aufgetretenen Mängel können in angemessener Frist behoben, bzw. eine entsprechende behördliche Genehmigung eingeholt werden. Die Behörde darf in diesem Zusammenhang kein Verwaltungsstrafverfahren einleiten.

Praxis Hinweis:

Wurde beispielsweise die letzten 15 Jahre keine Überprüfung der Betriebsanlage durchgeführt, wird in den meisten Fällen auch keine Anpassung an den Stand der Technik vorgenommen worden sein. Schreibt die Behörde nun die Durchführung der Prüfung vor, bedeutet das in der Praxis für einen Betrieb folgendes: Es müssen binnen kurzer Zeit alle Nachweise und Atteste vorgelegt, die Betriebsanlage auf den aktuellen Stand der Technik gebracht und alle durchgeführten Änderungen der letzten 15 Jahre der Behörde mitgeteilt werden. Wenn die Überprüfungen jedoch regelmäßig und ordnungsgemäß durchgeführt werden, sind die Änderungen und das Nachführen auf den Stand der Technik nicht auf einmal mit einem so großen zeitlichen, behördlichen und schlussendlich wirtschaftlichen Aufwand verbunden.

2. FRISTEN

Die Prüfung ist in wiederkehrenden Intervallen durchzuführen:

Verwaltungsrecht:

Gemäß § 82 b GewO 1994:

- in der Regel alle 6 Jahre
- alle 5 Jahre für Betriebsanlagen, welche im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem. § 359b GewO bewilligt wurden
- nach dem Intervall, dass in der Betriebsanlagengenehmigung (Bescheid) vorgeschrieben wurde
- jederzeit durch Aufforderung der Gewebebehörde

Zivilrecht:

Die Privatautonomie ermöglicht den Versicherungen ihre Versicherungsverträge großteils frei zu gestalten. So haben manche Versicherungen die Verpflichtung zur Durchführung der § 82b-Überprüfung in ihre Versicherungsverträge aufgenommen. Das heißt in der Praxis, dass die Deckung eines Schadens von dem lückenlosen Nachweis der Überprüfung abhängt. Dabei kann die Frist für die Durchführung von der gesetzlichen Frist abweichend geregelt sein (zB alle 2 Jahre).

3. AUSZUG GESETZESTEXT (GewO)

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und auch die gemäß § 356b mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

(3) Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Inhaber der Anlage hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

4. HAFTUNG

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen zur Haftung, sind allgemein auf die Haftung des Betriebsinhabers abgestellt. Interne gesellschaftliche Strukturen und tatsächliche persönliche Haftbarkeit von einzelnen Personen wird nur kurz erwähnt.

4.1 Verwaltungsrecht

Die Niederschrift über die § 82b-Überprüfung muss jederzeit für die Behörde im Betrieb einsehbar sein oder auf Verlangen übermittelt werden. Stellt die Behörde fest, dass diese Überprüfung nicht durchgeführt wurde, kann die Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Betriebsinhaber einleiten, dass zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe führen kann.

Unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens fordert die Behörde den Betriebsinhaber auf, die § 82b-Prüfung durchzuführen. In letzter Konsequenz kann die Behörde den Betrieb bis zum Nachweis der Prüfung sogar einstellen lassen.

4.2 Strafrecht

Kommt es zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Betrieb, wird im Zuge der Klärung der Haftungsfrage erst einmal geprüft, ob alle gesetzliche vorgeschriebenen Pflichten eingehalten wurden. Dazu gehört im Gewerberecht die Durchführung der § 82 b-Überprüfung.

Beispiel: Der Stand der Technik wurde im Bereich der Sicherheit nicht nachgeführt und es kommt zu einem Arbeitsunfall mit Personenschaden. Es gibt neue technische Standards im Bereich des Umweltschutzes welche nicht umgesetzt wurden und somit kommt es zu einer Umweltverschmutzung durch den Betrieb.

Bei dem eingeleiteten Strafverfahren in diesen Fällen hat der Betriebsinhaber haftungstechnisch eine sehr schlechte bis aussichtslose Ausgangslage. Jeder Betriebsinhaber muss wissen, dass diese Überprüfung verpflichtend durchzuführen ist. Das Gericht sieht hier einen Verstoß in der Sorgfaltspflicht und somit erhöht sich der Grad des Verschuldens. In diesem Fall geht das Strafgericht von einer Haftung im Bereich der groben Fahrlässigkeit oder sogar von einem Vorsatz aus.

Je nach Gesellschaftsform, kann es auch zu einer persönlichen Haftung z.B. eines Geschäftsführers kommen.

4.3 Zivilrecht

Die zivilrechtliche Haftung hat die größten Auswirkungen auf den Betriebsinhaber. Vor allem im Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen.

Eine Versicherung deckt einen Schaden nur vollständig, wenn der Betrieb alle seine Verpflichtungen erfüllt. Die Verpflichtungen ergeben sich sowohl aus einschlägigen Gesetzen als auch aus den Klauseln und AGB's der Versicherungsverträgen. (Auf die Gültigkeit von Klauseln wird hier nicht eingegangen).

MERKBLATT

§82b-Überprüfung gem. GewO idgF.

SAFETY
for your life

Auch wenn die Versicherungspolize die Klausel „Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften“ nicht enthält, kann sich die Versicherung weigern die (volle) Deckung des Schadens zu übernehmen, da der Betriebsinhaber ex lege zur Durchführung der gesetzlichen Überprüfungen verpflichtet ist. Daraus ergibt sich, dass die Durchführung der § 82b-Überprüfung nicht einmal explizit in der Polize angeführt werden muss, um Vertragsinhalt zu sein. Die (volle) Deckung eines Schadens wird von der Versicherung somit nur übernommen, wenn die lückenlose § 82b-Überprüfung durchgeführt wurde und darüber hinaus die in der Polize vorgeschriebenen Klauseln erfüllt werden.

Wichtig:

Ist die § 82b-Überprüfung in der Polize mit einer abweichenden Frist vorgeschrieben, muss diese in diesem Intervall durchgeführt werden, um einen vollen Deckungsschutz der Versicherung aufrecht zu erhalten (zB alle 2 Jahre).

Exkurs - Arbeitsrecht:

Zusätzlich wird die Durchsetzung des Regressanspruches der AUVA gegenüber dem Dienstgeber bei unterlassener § 82b-Überprüfungen erleichtert. Eine Haftung des Dienstgebers gegenüber der AUVA besteht bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Da bei einer Unterlassung der § 82 b-Überprüfung von grober Fahrlässigkeit bzw. von einem Vorsatz ausgegangen wird, erleichtert es der AUVA ihre Ansprüche durchzusetzen.

Persönliche Haftung/Interner Regress:

In den oben genannten Haftungsfragen wurde allgemein auf den Betriebsinhaber abgestellt. Es soll hier kurz auf die betriebsinterne Haftung hingewiesen werden.

Die persönliche Haftung hängt in den meisten Fällen vom Grad des Verschuldens des Mitarbeiters ab. In vielen Fällen ist eine persönliche Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz gegeben. In diesen Fall kann sich die Firma beim Mitarbeiter regressieren. Darüber hinaus kann dieser Mitarbeiter bei einem eingetretenen Personenschaden oder Sachschaden vom Geschädigten persönlich zur Haftung herangezogen werden.

Beispiel: Ein Geschäftsführer einer Konzernniederlassung in Österreich ist für die Durchführung der einschlägigen gesetzlichen Überprüfungen verantwortlich.

Wichtiger allgemeiner Hinweis zur Haftung:

Besteht in einem Bereich Gefahr in Verzug, muss unverzüglich gehandelt werden, um eine Haftung auszuschließen. Ein Vorteil der intervallmäßigen Überprüfung ist, dass Mängel schon in einem frühen Stadium erkannt werden können, so kommt es nur in seltenen Fällen zu Gefahr in Verzug.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

INFO-LINE: 04242-33141-0